

BRENNPUNKT

Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Limburg-Weilburg**

20. Jhg. 2. Ausgabe
5. September 2022 € 3,-

**Das neue Nachweisgesetz
ab 1. August 2022**

ARBEITSVERTRAG

KHS Limburg-Weilburg
PVST Deutsche Post AG
65549 Limburg
Entgelt bezahlt, G61657

Der Ästhet unter den Athleten



**Jetzt für 425,00 €¹
mtl. leasen**

Der Arteon R Shooting Brake*

Mit der Stadt im Rückspiegel der Freiheit entgegen. Der Arteon R Shooting Brake folgt keinem Trend, er setzt ihn. Eigenständig, selbstbewusst, ausdrucksstark. Ohne aufdringlich zu sein. Das R-Performance Torque Vectoring, das die Kraft individuell zwischen den Hinterrädern verteilt, macht ihn zum perfekten Begleiter auf dem Weg zu Ihrem Ziel. Jetzt Probe fahren und Kunst in Bewegung erleben.

* Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 10,1 / außerorts 6,6 / kombiniert 7,9; CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 181

Arteon R Shooting Brake 2.0 TSI OPF 4MOTION 235 kW (320 PS) 7-Gang-DSG

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 10,0 / außerorts 6,6 / kombiniert 7,9; CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 181

Lackierung: Lapiz Blue Metallic, **Ausstattung:** Umgebungsansicht „Area View“ inkl. Rückfahrkamera „Rear View“, Head-up-Display, Akustikpaket, Fahrerassistenzpaket, drahtlos beheizbare und infrarot-reflektierende Frontscheibe, Navigationssystem „Discover Pro“, „Business Premium“-Paket, Soundsystem „Harman Kardon“ u. v. m.

GeschäftsfahrzeugLeasingrate monatlich:

Leasingsonderzahlung:

Laufzeit:

Jährliche Fahrleistung:

425,00 €¹

0,00 €

48 Monate

10.000 km

Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen. Gültig bis zum 30.09.2022. Stand 08/2022. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Bonität vorausgesetzt.



Ihr Volkswagen Partner

Auto Bach
90 1930|2020
JAHRE

Auto Bach GmbH

Urseler Straße 61, 61348 Bad Homburg, Tel. 06172 886 988 80

Diezer Straße 120, 65549 Limburg, Tel. 06431 29000

autobach.de

Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

„Wir steuern Sie sicher!“



Die Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg bietet Ihnen als Innungsmitglied folgende Leistungen zu Top-Konditionen an:

Unternehmensberatung

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmenskauf
- Unternehmensverkauf
- Beteiligungen
- Rechtsformwechsel
- Rechtsformwahl
- Finanzierung
- Kostenrechnung/Kalkulation
- Controlling

Hilfe bei Lohnbuchhaltung

- Lohn- und Gehaltsabrechnung insbesondere auch Baulohnabrechnungen
- Fristgerechte Abgabe der Sozialversicherungs- und Lohnsteuermeldungen
- Meldungen an die Berufsgenossenschaft
- Arbeitsbescheinigung
- Alle Meldungen an die Sozialversicherungsträger

Buchführung

- Hinweise zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten
- Organisationshilfen zur Belegführung und Ablage
- Fristgerechte Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- Kostenstellenrechnungen
- Umsatzsteuervoranmeldungen

Jahresabschluss

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind Grundlage für die Steuererklärungen
- Das voraussichtliche Jahresergebnis
- Ermitteln von Sachverhalten
- Bewertungskriterien zur Inventur und sonstiger bilanzrelevanter Faktoren

Steuererklärungen

- Koordination mit den Mandaten
- Termingerechte Abgabe der Steuererklärungen
- Fristverlängerungsanträge bei dem Finanzamt einreichen
- Ermittlung von Liquiditätsauswirkung
- Prüfung von Steuerbescheiden



Interessiert ?

Weitere Informationen und eine ausführliche Beratung über die Vorteile der Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft erhalten Sie bei

**Buchstellenleiter
Jens Habersetzer
Telefon (06471) 929913
e-Mail:
jhabersetzer@kh-buchstelle.de**

Inhalt

■ Jahreshauptversammlung der Friseurinnung	4
■ Tasting der besonderen Art in der BRITA-Arena	6
■ Jahreshauptversammlung Dachdecker-Innung	6
■ 25-jähriges Betriebsjubiläum Autolackiererei Fluck	8
■ Arbeitsrecht	9
■ Das neue Nachweisgesetz ab 1. August 2022	10 - 12
■ Mustertextseiten	13 - 15
■ Steuern und Finanzen	16
■ Meisterjubiläum von Martina Michel	17
■ Jahreshauptversammlung der Bauhandwerks-Innung	18
■ Hessencampus veranstaltet seine Bildungsmesse 2022	19
■ Save the Date: „Klimaschutztag“ in Weilburg	19
■ Landes-Innung Hessen Rollladen- und Sonnenschutz tagte in Darmstadt	20
■ Ausgezeichnete Gesellen sind Botschafter ihres Handwerks	22
■ Pressespiegel	23-25
■ Wir gratulieren	26

Brennpunkt Handwerk im Internet:

www.kh-limburg.de

Erscheinungstermine 2022/2023

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. Dezember 2022	11. November 2022
03. März 2023	11. Februar 2023
01. Juni 2023	04. Mai 2023
05. September 2023	12. August 2023

Jahreshauptversammlung der Friseurinnung



Anstoßen zum 90. Geburtstag: Als ehemaliges Vorstandsmitglied der Friseur-Innung freut sich Franz Krisch (9.v.l.) über die Glückwünsche der Kollegen

Löhnberg. Es war eine mehr als gelungene Jahreshauptversammlung der Friseurinnung, die erstmals unter ihrer neuen Obermeisterin Sabine Alves Trindade vor vielen Innungsmitgliedern in Löhnberg abgehalten wurde. Positiv war schon alleine der Mitgliederstand, der in ihrem Bericht mit einem Anstieg um zwei Mitglieder auf jetzt 58 Mitglieder erwähnt wurde. Erwähnung fand auch die letzte Jahreshauptversammlung, in der nach zehn Jahren Tätigkeit als Obermeisterin Marion Saquella ihr Amt zur Verfügung stellte, da sie im Vorstand des Landesinnungsverbandes Hessen aktiv wirkt. Nach den positiven Punkten gab

es dann doch noch einen kleinen negativen Aspekt den es zu berichten gab. So hat man durch die Pandemie im Friseurhandwerk nicht so viele Auszubildende wie sonst. Im ersten Lehrjahr wurden lediglich 11 neue Berufs-Ausbildungsverträge abgeschlossen. „Hier müssen wir möglichst schnell wieder zu höheren Zahlen kommen, damit der Schulstandort Limburg nicht gefährdet ist“. Das hessische Kultusministerium hat das Projekt „zukunfts-fähige Berufsschule“ auf den Weg gebracht. Die bedeutet für die Handwerksberufe in Zukunft, dass es im ersten Lehrjahr mindestens 12, im zweiten Lehrjahr 9 und im dritten Lehrjahr 8

Auszubildende sein müssen. Ansonsten muss man damit rechnen den Berufsschulstandort Limburg zu verlieren. Im Moment sind in den Betrieben zusammen 39 Jugendliche im Friseurhandwerk in Ausbildung „im Vorjahr waren es 52“. Auch die Corona-Krise wurde angesprochen. Durch intensive Verbandsarbeit konnte es gelingen, dass die Innungsbetriebe deutlich früher wieder arbeiten durften als die Gastronomie und der Einzelhandel. Trotzdem war die Zeit der Überbrückung für viele Betriebe schwer und die Hilfgelder vom Staat sind nicht immer geflossen und die Beantragung war schwierig. Auch die Preissteigerungen wurden angesprochen. Diese sind vor allem beim Arbeitsschutz und den Hygienemaßnahmen durch den zeitlichen Mehraufwand auszumachen. Und auch die Steigerungen bei den Materialkosten schlagen sich auf die Preise nieder. Dazu kommen noch der Anstieg der Inflation, die Lohnsteigerungen und Umsatzeinbrüche. Einzige Möglichkeit, die hohen Lohnkosten abzufangen ist nach Meinung von Sabine Alves Trindade die Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes auf Friseurdienstleistungen. Bei allem Negativem gab es am Ende für die Obermeisterin dann doch noch einen Punkt, der positive Erwähnung fand und in einem gemeinsamen Glas Sekt endete. Unter den Gästen auch das ehemalige Vorstandsmitglied der Friseurinnung Franz Krisch aus Limburg, der am 24. Mai seinen 90. Geburtstag feierte. Er fand sich aus diesem Anlass auch bei dieser Vorstandssitzung ein, um gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen auf seinen 90. Geburtstag anzustoßen. Unter den Gästen auch der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann, der, nach seinem Geschäftsbericht, ebenfalls auf das Wohl von Franz Krisch anstieß. kdh

**JETZT BIN ICH NICHT NUR ARBEITGEBER,
SONDERN AUCH FACHKRÄFTE-MACHER.
DAS BRINGT MICH WEITER!**

Der Arbeitgeber-Service: gut für Ihre Beschäftigten und Ihr Unternehmen.
www.dasbringtmichweiter.de

 Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Limburg - Wetzlar
bringt weiter.



Kreishandwerkerschaft
Limburg - Weilburg

*Aktiv für's
Handwerk*

Sehr geehrte Handwerkskolleginnen und -kollegen,

für Mittwoch, den 19.10.2022 möchten wir Sie recht herzlich zum diesjährigen Tag des Handwerks in das Bürgerhaus „Lilie“ in Löhnberg, ab 17.00 Uhr, einladen.

An diesem Tag wollen wir das Handwerk als starke Wirtschaftsmacht, als eine Wirtschaftsmacht von nebenan, präsentieren.

Mit Herrn Michael Altenhofer haben wir wieder einen hochkarätigen Referenten für unsere Veranstaltung gewinnen können.

Sein Motivationsvortrag „Tu es jetzt“ bereichert jährlich zahlreiche Konferenzen, Fachtagungen etc.

Sein Vortrag „Tu es jetzt“ ist ein Plädoyer gegen das Aufschieben.

Zurücklehnen, Nichtstun und sich ein bisschen beirieseln lassen: In diesem Vortrag völlig ausgeschlossen.

Freuen Sie sich auf einen absolut unterhaltsamen und spannenden Abend, bei dem auch der Jung-Handwerkerpreis der Kreissparkassen Limburg und Weilburg, an die Innungsbesten der diesjährigen Gesellenprüfungen verliehen wird.

Wolfram Uhe
Kreishandwerksmeister

Stefan Laßmann
Geschäftsführer KH Lbg.-Wlbg.

Dienstag, 19. Okt. 2022

**Bürgerhaus „Lilie“
in Löhnberg**



**Unser diesjähriger Hauptredner
Michael Altenhofer**

SPEAKER. COACH. KOLUMNIST.

MICHAEL ALTENHOFER WURDE DURCH SEINE KOLUMNEN FÜR EIN MILLIONENPUBLIKUM EINER DER BEKANNTESTEN MOTIVATIONSTRAINER IN ÖSTERREICH. SEIN MOTIVATIONSVORTRAG „TU ES JETZT“ BEGEISTERT JÄHRLICH TAUSENDE BESUCHER. INFORMIEREN SIE SICH JETZT ÜBER SEINE MOTIVATIONSSMINARE UND IMPULSVORTRÄGE!

Einladung zum „Tag des Handwerks“

An die Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg · Schiede 32 · 65549 Limburg

FAX-Nr.: 06431/914624 · E-Mail: info@kh-limburg.de

Rückantwort bitte bis spätestens **05. Oktober 2022** an uns zurücksenden!

Für den „Tag des Handwerks“ am **Mittwoch, 19. Oktober. 2022, 17.00 Uhr,**
Bürgerhaus „Lilie“ in Löhnberg melde/n ich/wir

..... Person/Personen an.

.....
Name / Unterschrift / Firmenstempel

Tasting der besonderen Art in der BRITA-Arena



Am 22. Juni 2022 fand die erste Tasting-Aktion der Fleischer-Innung Limburg-Wiesbaden im Rahmen der ClubWerkstatt statt.

Die Auszubildenden des Fleischerhandwerks, unter Begleitung des Obermeisters Dietmar Laux und der Fachlehrerin Frau Abel, hatten die Aufgabe, eine neue Stadionwurst für den SV Wehen-Wiesbaden zu kreieren.

Mit vollem Elan gingen die jungen Auszubildenden ans Werk. Es wurden vorab bis zu 20 Varianten produziert und es gab von Chili, Whisky, über Käse bis hin zum Spargel die

verschiedensten Wurstvariationen. Letztendlich mussten die Azubis sich schweren Herzens für das 1. Tasting auf drei Varianten festlegen.

- Variante 1 mit Rosmarin
- Variante 2 mit Curry
- Variante 3 mit BBQ und Röstzwiebel

Unterstützt wurde das 1. Tasting von der Bäcker-Innung Wiesbaden-Frankfurt-Darmstadt, welche die gespendeten Brötchen durch die Geschäftsführerin Margit Ebert übergab.

Die Getränke wurden vom SV Wehen-Wiesbaden beigesteuert. Alle, auch der Kreishandwerksmeister Holger Balz, waren mit großer Begeisterung beim Probieren und beim Ausfüllen des Fragebogens dabei.

In einem 2. Tasting sollen dann die Fans des SV Wehen-Wiesbaden die Chance bekommen, ihr Votum abzugeben. Wir dürfen gespannt sein, wenn die Auswertung der Fragebögen vorliegt, welche Variante das Rennen macht und wie der neue Name der Stadionwurst lautet.

Jahreshauptversammlung Dachdecker-Innung Limburg-Weilburg

Erneuerbare Energien ausbauen – Auch die Innung sieht sich in der Pflicht



Von einer guten Auftragslage und besten Perspektiven gerade im Hinblick auf den Photovoltaikausbau berichtete OM Christian Arkularius in seinem Geschäftsbericht im Gasthaus „Stadt

Limburg“ in Brechen. Zu kämpfen haben alle Betriebe mit Lieferengpässen, Preissteigerungen, Energieknappheit und Fachkräftemangel. Diese Faktoren bremsen das Wachstum und

die Wirtschaftlichkeit der Betriebe massiv aus.

Auch die hohe Inflation war Thema der Veranstaltung und wurde mit ihrer Wirkung, zum Beispiel auf den Anstieg des Stundesverrechnungssatzes intensiv diskutiert.

Trotz der zum Teil massiv gestiegenen Löhne fällt es der Branche sehr schwer, geeignete und gute Fachkräfte zu bekommen. Das wird auch wegen der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren leider nicht besser.

Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 und der Jahresrechnung 2021 mit einstimmiger Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung informierte Norbert Hain, Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes, noch zu zahlreichen fachlichen Themen, wie z.B. das Sommer-Kurzarbeitergeld, um die Mitarbeiter bei sehr heißen sommerlichen Temperaturen zu schützen.

Erfreulich ist, dass der Mitgliederbestand im Jahr 2021 gestiegen ist und die Innung mit Leon Hain einen Landessieger in Hessen beim praktischen Leistungswettbewerb stellen konnte.

ÜBERZEUGEND NEU IN VIELEN DETAILS.



ŠKODA



Mtl. Nettoleasingrate
ab **249,00 €¹**

Der Neue ŠKODA KAROQ.

Was gut ist, kann noch besser werden: Der Neue ŠKODA KAROQ beweist es. Sein Design ist jetzt noch markanter. Seine Aerodynamik wurde auf hohem Niveau weiterentwickelt. Und neben modernsten Assistenz- und Infotainmentsystemen bietet er mehr Komfort als je zuvor. Freuen Sie sich auf zahlreiche Sicherheits- und Komfortoptionen wie Matrix-LED-Scheinwerfer, eine erweiterte Ambientebeleuchtung, die jetzt ganz neu auch die hinteren Türen illuminiert, den elektrisch einstellbaren Beifahrersitz inkl. Memory-Funktion und vieles mehr. Jetzt bereits **ab 249 € monatlich¹**. ŠKODA. Simply Clever.

EIN ANGEBOT DER ŠKODA BUSINESSLEASING¹:

ŠKODA KAROQ TOUR (DIESEL), 2,0I TDI 110 kW (150 PS)

Vertragslaufzeit	48 Monate	Mtl. Leasingrate (netto)	249,00 €
Leasing-Sonderzahlung	0,00 €	Wartung & Verschleiß-Aktion ² (monatlich)	33,00 €
Jährliche Fahrleistung	10.000 km	Mtl. Gesamtleasingrate (netto) (netto)	282,00 €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,2; außerorts: 4,1; kombiniert: 4,9; CO₂-Emission, kombiniert: 114 g/km.³

¹Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Bonität vorausgesetzt. Gültig nur für gewerbliche Einzelabnehmer, bei Bestellung bis zum 30.10.2022. ²Zzgl. MwSt., mtl. Dienstleistungsrate Wartung & Verschleiß-Aktion. Nur in Verbindung mit einem Geschäftsfahrzeugleasing der ŠKODA Leasing. Mit der Wartung & Verschleiß-Aktion sind alle Wartungsarbeiten laut Herstellervorschrift inklusive gesetzlicher HU/AU und sämtliche Werkstattleistungen, resultierend aus Verschleiß durch sachgemäßen Gebrauch, abgedeckt. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns. ³Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

GRÜBELN HAT NOCH KEINEN WEITER GEBRACHT.

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER
130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE

25-jähriges Betriebsjubiläum Autolackiererei Fluck



Das 25-jährige Betriebsjubiläum von Thorsten Kübel (sechster von links) wurde gebührend gefeiert. Weiter auf unserem Foto von links Richard Merz, Reza Jafari, Edgar Kübel, Aminolah Habibi, Stefan Lassmann, Oliver Kögler, Jessica Kübel und Axel Oeljeschläger.

Limburg. Mit der Ausbildung zum Lackierer begann Thorsten Kübel seine berufliche Laufbahn in der Firma Autolackiererei Fluck in Limburg in der Westerwaldstraße und wurde nun mit der Übergabe der Jubiläumsurkunde zum 25-jährigen Betriebsjubiläum durch den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann gefeiert. Und für Thorsten Kübel steht das Jahr 2022 unter

einem weiteren glücklichen Stern, hat er doch in diesem Jahr seinen Meisterbrief gemacht. Am 1. August.1997 begann die Betriebskarriere mit dem Eintritt und Beginn der Ausbildung zum Fahrzeuglackierer. Dieser folgte im Juli 2000 die bestandene Gesellenprüfung und Übernahme als Geselle. Zehn Jahre später wurde Thorsten Kübel Werkstattleiter der Lackierabteilung und gleichzeitig war

er verantwortlich für die Organisation und Abläufe. Wieder neun Jahre später, im Juni 2019, kam es dann zur Betriebsübernahme der Fluck GmbH und Mitinhaberschaft der neu gegründeten Fluck Lack und Karosserie GmbH, gemeinsam mit Oliver Kögler, in Limburg. Dies alles wurde nun im Kreise von Firmen- und Familienmitgliedern gebührend gefeiert. kdh



www.fahrzeugeinrichter.com

Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen

HANZLIK **bott**
Service Partner

Arbeitsrecht

Kündigung trotz Elternzeit zulässig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat die Kündigung einer Arbeitnehmerin während der Elternzeit als wirksam erachtet und damit eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Potsdam bestätigt.

Die Arbeitnehmerin hat sich gegen eine von ihrer Arbeitgeberin während der Elternzeit aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochene Änderungskündigung gewandt. Das hierfür zuständige Integrationsamt hatte zuvor dieser Kündigung während der Elternzeit zugestimmt. Bei einer Änderungskündigung handelt es sich um eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen. Durch die hier angebotene Änderung sollte das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen und mit den Aufgaben durchgeführt werden, die die Arbeitnehmerin vor Zuweisung des nach Behauptung der Arbeitgeberin weggefallenen anderweitigen Arbeitsplatzes innehatte. Die Arbeitnehmerin hat das Änderungsangebot der Arbeitgeberin abgelehnt und sich gegen die Kündigung gewandt.

Das Arbeitsgericht Potsdam hat die Klage abgewiesen, das LAG hat diese Entscheidung bestätigt. Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, der ursprüngliche Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin sei durch eine zulässige unternehmerische Entscheidung weggefallen, weshalb eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei. Deshalb habe die Arbeitgeberin nach der Zustimmung des Integrationsamtes der Arbeitnehmerin auch während der Elternzeit kündigen und ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen anbieten dürfen. *LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2022, Az.: 16 Sa 1750/21*

Überstundenvergütung: Darlegungs- und Beweislast im Prozess

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 04.05.2022 unter Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Arbeitnehmer im Prozess über eine finanzielle Abgeltung von Überstunden konkret darzulegen hat, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat.

Dabei muss der Arbeitnehmer zudem angeben, welche Tätigkeit er ausgeübt hat und dass die Ableistung der Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet oder zumindest diesem bekannt und von ihm gebilligt worden ist. Hierauf muss der Arbeitgeber sodann erwidern und Stellung nehmen, im Zivilrecht spricht man von der sog. abgestuften Darlegungs- und Beweislast. Anders als das Arbeitsgericht Emden in erster Instanz ist das BAG der Auffassung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus Mai 2019 zur Arbeitszeiterfassung (Urt. v. 14.5.2019, Az: C-55/18) nur die Mitgliedstaaten binde, die eine Pflicht zur Schaffung entsprechender angepasster Vorschriften hätten. Direkt aus dem „Stechuhr-Urteil“ sei eine solche Pflicht aber nicht herzuleiten.

Die Vorgaben des EuGH dienen nach BAG alleine dem Gesundheitsschutz und finden daher grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Die im EUGH-Urteil festgestellte unionsrechtliche Pflicht zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit habe deshalb keine Auswirkung auf die nach deutschem Recht entwickelten Grundsätze über die Beweislast in Überstundenprozessen.

BAG, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 5 AZR 359/21

Arbeitsplatzbewerberin gesetzlich unfallversichert

Auch Arbeitsstellenbewerber können gesetzlich unfallversichert sein. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass der Sturz einer Bewerberin bei einer Betriebsbesichtigung, durch den sie sich während eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ verletzt hatte, als Arbeitsunfall einzustufen ist. Die arbeitsuchende Klägerin absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“. Während dieses Praktikums fand auch eine Betriebsführung mit Besichtigung eines Hochregallagers statt. Die Klägerin stürzte bei der Besichtigung und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das BSG festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalles Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung und damit nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft - im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger - unfallversichert.

Das eigene - unversicherte - Interesse der Klägerin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen.

Die Satzungsregelung der Beklagten ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können.

BSG, Urteil vom 31.03.2022, Az.: B 2 U 13/20 R

Annahmeverzug des Arbeitgebers nach Vorlage eines negativen Corona-Tests

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein 14-tägiges Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptommfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs.

Im entschiedenen Fall ist der Kläger als Leiter der Nachtreinigung bei der Beklagten, die am Standort Berlin Lebensmittel für den Handel produziert, beschäftigt. Die Beklagte erstellte zum Infektionsschutz ein Hygienekonzept,

das für Arbeitnehmer, die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet zurückkehren, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs ohne Entgeltanspruch anordnet. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vom 16.6.2020 sah nach Einreise aus einem Risikogebiet grundsätzlich eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen vor. Diese sollte jedoch nicht für Personen gelten, die über ein ärztliches Attest nebst aktuellem Laborbefund verfügen, der ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests ausweist, der höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen wurde, und die keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Der Kläger reiste während des ihm erteilten Urlaubs vom 11.8. bis zum 14.8.2020 wegen des Todes seines Bruders in die Türkei, die zu dieser Zeit als Corona-Risikogebiet ausgewiesen war. Vor der Ausreise aus der Türkei unterzog er sich einem Corona-PCR-Test, der ebenso wie der erneute Test nach Ankunft in Deutschland negativ war. Der Arzt des Klägers attestierte ihm Symptommfreiheit. Die Beklagte verweigerte dem Kläger für die Dauer von 14 Tagen den Zutritt zum Betrieb und zahlte keine Arbeitsvergütung. Mit seiner Klage hat der Kläger Vergütung wegen Annahmeverzugs i. H. v. ca. 1.500 € brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe zu Unrecht die Annahme seiner Arbeitsleistung verweigert. Das LAG gab der Klage statt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

BAG, Urteil vom 10.08.2022, Az.: 5 AZR 154/22

Schadensersatz wegen diskriminierender Stellenanzeige in Ebay-Kleinanzeigen

Wer sich auf eine Stellenanzeige im Internetportal „Ebay-Kleinanzeigen“ über die dortige Chat-Funktion bewirbt, genießt den Status eines Bewerbers, entschied das LAG Schleswig-Holstein. Da der Kläger durch die Antwort der Arbeitgeberin im Chat aufgrund seines Geschlechts benachteiligt wurde, steht ihm eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG i. H. v. drei Bruttomonatsgehältern zu. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2022, Az.: 2 Sa 21/22*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.



Das neue Nachweisgesetz ab 1. August 2022 Konsequenzen für die Praxis

Zum 1. August 2022 ist das neue Nachweisgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die seit dem 31. Juli 2019 geltende europäische „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ in deutsches Recht um. Die Umsetzung der Richtlinie hat zur Folge, dass nicht nur das Nachweisgesetz, sondern auch weitere Gesetze, wie etwa das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, geändert werden.

Mit den Änderungen im Nachweisgesetz werden bereits bestehende Nachweispflichten des Arbeitgebers ausgeweitet. Diese haben nun neue gesetzliche Vorgaben zu beachten. Tun sie dies nicht, drohen Arbeitgebern Geldbußen bis zu 2.000,00 Euro. Die vorliegende Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen im Nachweisgesetz.

1. In welchen Bereichen wirken sich die Änderung des Nachweisgesetzes aus?

Das bisherige Nachweisgesetz verpflichtete Arbeitgeber dazu, wesentliche Arbeitsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In der Praxis erfüllten Arbeitgeber diese Pflichten in der Regel durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Das Nachweisgesetz knüpfte bisher keine Rechtsfolgen an die Verletzung dieser Pflichten. Dies hat sich nun durch die Einführung einer Bußgeldvorschrift geändert.

2. Können Arbeitgeber von den Vorgaben des Nachweisgesetzes abweichen?

Von den Vorschriften des Nachweisgesetzes kann nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

3. Für welchen Personenkreis gilt das Nachweisgesetz?

Das Nachweisgesetz gilt für alle Arbeitnehmer. Das heißt, es werden insbesondere alle abhängig Beschäftigten der Privatwirtschaft erfasst

wie gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Teilzeitkräfte oder geringfügig Beschäftigte i.S.v. § 8 Abs. 1 SGB IV. Ab 1. August 2022 gilt das Nachweisgesetz nun auch für vorübergehende Aushilfen, die höchstens einen Monat eingestellt werden.

Hinweis:

Wesentliche Vertragsbedingungen müssen auch für Praktikanten und Auszubildende niedergelegt werden. Hier gelten jedoch Sonderregelungen (zu Auszubildende vgl. Exkurs II).

4. Welche Vertragsbedingungen müssen fixiert werden?

Welche Form ist dabei einzuhalten?

Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nachweisgesetz, kurz: NachwG).

4.1 Form

Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind schriftlich niederzulegen. Die Urkunde muss

von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Ein Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form erfüllt nicht die Anforderungen.

Hinweis: Damit ist die Schriftform des § 126 BGB einzuhalten, sodass E-Mail, Fax oder Namensstempel nicht ausreichen. Die Unterzeichnung durch einen Vertreter der Vertragsparteien ist jedoch zulässig

Die Schriftform stellt kein konstitutives Formerfordernis dar. Sie ist somit keine Voraussetzung für den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses. Die schriftliche Ausfertigung dient vielmehr der Information.

4.2 Inhalt

Die wesentlichen Arbeitsbedingungen sind in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG geregelt. Dazu zählen folgende Angaben (Neuregelungen sind *kursiv* und **farblich** gekennzeichnet):

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
- **Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2):** Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- **Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3):** bei befristeten Arbeitsverhältnissen das **Enddatum oder** die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- **Arbeitsort (Nr. 4):** Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden *oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,*
- **Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5):** kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- **Probezeit (Nr. 6):** *sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,*
- **Arbeitsentgelt (Nr. 7):** Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der *Vergütung von Überstunden,* der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, *die jeweils getrennt anzugeben sind,* und deren Fälligkeit sowie die Art der *Auszahlung,*
- **Arbeitszeit (Nr. 8):** vereinbarte Arbeitszeit, *vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,*
- **Arbeit auf Abruf (Nr. 9):** *bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:*
 - o die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat*
 - o die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,*
 - o der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenzta-ge und Referenzstunden, der für die Erbrin-*

- gung der Arbeitsleistung festgelegt ist und o die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat.*
- **Überstunden (Nr. 10):** *sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,*
- **Erholungsurlaub (Nr. 11):** Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- **Fortbildung (Nr. 12):** *ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,*
- **Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13):** *wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zugesagt hat, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,*
- **Kündigung (Nr. 14):** *das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage,*
- **Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15):** ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die *auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren* Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen (...).

Hinweis:

Der Katalog ist nicht abschließend. Vielmehr ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere wesentlichen Aspekte in die Niederschrift mit aufzunehmen. Wesentlich in diesem Sinne sind alle Angaben, die üblicherweise in Arbeitsverträgen bestimmter Arbeitnehmer vereinbart werden. Maßgeblich ist, ob deren Kenntnis für den Arbeitnehmer notwendig ist, damit dieser seine Rechte geltend machen kann und deren Unkenntnis für ihn zu erheblichen, in der Regel finanziellen Nachteilen führen könnte. Zu

nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Ausschlussfristen oder Wettbewerbsverbote.

5. Wann müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen mitgeteilt werden?

Die Neuregelungen im Nachweisgesetz gelten ab 1. August 2022. Bei Arbeitsverträgen, die zwar zuvor (z. B. im Juli 2022) abgeschlossen wurden und der Arbeitsbeginn im August 2022 erfolgte, müssen die Neuerungen aus § 2 NachwG im Arbeitsvertrag enthalten sein oder dem Arbeitnehmer muss zumindest zusätzlich ein schriftliches Dokument mit dem entsprechenden Inhalt übergeben werden.

Die Frist, innerhalb derer die Niederschrift dem Arbeitnehmer zu übergeben ist, richtet sich nach den unterschiedlichen Vertragsbedingungen. Insgesamt wird zwischen drei unterschiedlichen Fristen unterschieden.

5.1 Welche Fristen sind bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses einzuhalten?

Bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. August 2022 hat der Arbeitgeber die Niederschrift über die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 7 und 8 NachwG spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung und die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 6, 9 und 10 NachwG spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses niederzulegen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 4 NachwG). Für die übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 bis 15 NachwG gilt eine Frist von einem Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.

5.2 Was gilt bei Arbeitsverträgen, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben? Müssen die Verträge hier nachgebessert werden?

Arbeitgeber müssen in diesen „Altfällen“ nicht unbedingt die noch ausstehenden wesentli-

Die Nachweisfristen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG im Überblick:

Spätestens am 1. Tag der Arbeitsleistung (nur bei neuen Arbeitsverhältnissen ab dem 1. August 2022)	Spätestens am 7. Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Zugang der Aufforderung des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden hat („Altfall“)	Spätestens 1 Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Zugang der Aufforderung des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden hat („Altfall“)
Vertragsparteien (Nr. 1)	Vertragsparteien (Nr. 1)*	Erholungsurlaub (Nr. 11)
Arbeitsentgelt (Nr. 7)	Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)	Fortbildung (Nr. 12)
Arbeitszeit (Nr. 8)	Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)	Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
	Arbeitsort (Nr. 4)	Kündigung (Nr. 14)
	Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)	Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)
	Probezeit (Nr. 6)	
	Arbeitsentgelt (Nr. 7)*	
	Arbeitszeit (Nr. 8)*	
	Arbeit auf Abruf (Nr. 9)	
	Überstunden (Nr. 10)	

*Nur im „Altfall“.

chen Vertragsbedingungen nachreichen. Dies gilt nur nach Aufforderung des Arbeitnehmers (§ 5 NachwG). Der Arbeitgeber hat in diesem Fall spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 10 NachwG dem Arbeitnehmer auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung zu überreichen (vgl. hierzu Ziff. 5.1).

Hinweis: Soweit ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach dem neuen Nachweisgesetz erforderlichen Angaben enthält und dem Arbeitnehmer bereits ausgehändigt wurde, entfällt diese Verpflichtung des Arbeitgebers.

6. Was gilt, wenn sich die wesentlichen Vertragsbedingungen nach Vertragsbeginn ab 1. August 2022 ändern?

Änderungen der Vertragsbedingungen sind dem Arbeitnehmer künftig nicht mehr wie bisher einen Monat nach der Änderung, sondern bereits an dem Tag, an dem sie wirksam werden, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten (§ 3 NachwG).

Hinweis: Auch Vertragsänderungen unterliegen dem Schriftformgebot (vgl. Ziff. 4.1).

7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Nachweisgesetzes?

7.1 Ordnungswidrigkeit

Anders als die bisherige Fassung des Nachweisgesetzes stellt ein Verstoß gegen das Gesetz nunmehr eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 4 NachwG). Verstöße können zukünftig mit einem Bußgeld von bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. So handelt der Arbeitgeber ordnungswidrig, wenn er

- Nr. 1: entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG eine in § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG genannte wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- Nr. 2: entgegen § 2 Abs. 2, auch iVm. Abs. 3 NachwG, eine dort genannte Niederschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
- Nr. 3: entgegen § 3 S. 1 NachwG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Im Rahmen der Bußgeldbemessung soll bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 Hbs. 1 OWiG die wirtschaftliche Situation von KMU besonders einbezogen werden.

7.2 Schadensersatz

Die Verletzung der Nachweispflicht kann zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber nach §§ 286, 284, 249 BGB führen.

7.3 Erfüllungsanspruch

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 1. August 2022 begonnen hat, kann von seinem Arbeitgeber einen Erfüllungsan-

spruch aus §§ 2, 3 NachwG auf Niederlegung, Unterzeichnung und Aushändigung der Niederschrift einfordern. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bereits vorher bestanden hat, kann von seinem Arbeitgeber die Aushändigung der fehlenden wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 5 NachwG verlangen.

Checkliste siehe Mustertextseite >>>>

Exkurs I

Zusatzangaben bei Auslandstätigkeit

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als vier aufeinander folgende Wochen im Ausland zu erbringen, hat die Niederschrift zusätzliche Mindestangaben zu enthalten, wobei dem Arbeitnehmer die Niederschrift vor seiner Abreise auszuhändigen ist. Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NachwG erforderlichen Angaben umfassen

• Einsatzland (Nr. 1):

Land oder Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit,

• Währung (Nr. 2):

Währung, in der die Entlohnung erfolgt,

• Entsendemodalitäten (Nr. 3):

sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen und Regelungen über die Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten,

• Rückkehrmodalitäten (Nr. 4):

Angabe, ob eine Rückkehr des Arbeitnehmers vorgesehen ist, und gegebenenfalls die Bedingungen der Rückkehr.

Unterfällt der Auslandsaufenthalt dem Geltungsbereich der europäischen Entsende-richtlinie, hat die Niederschrift zudem folgende Angaben zu enthalten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 NachwG):

• Entlohnung (Nr. 1):

die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, Anspruch hat,

• Hinweis auf die einzige nationale Website (Nr. 2):

den Link zu der einzigen offiziellen nationalen Website, die der Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 5 Abs. 2 IMI-Verordnung betreibt (**Hinweis:** Diese existiert noch nicht in allen Mitgliedstaaten).

Die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 NachwG können durch einen Hinweis auf konkrete Bestimmungen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Tarifverträge sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen ersetzt werden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 3 NachwG).

Exkurs II

Zusatzangaben im Berufsausbildungsverhältnis

Mit der Umsetzung der Nachweisrichtlinie ver-

bunden sind auch Neuregelungen für die Ausgestaltung von Berufsausbildungsverträgen. Künftig haben Auszubildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Berufsbildungsgesetz – kurz: BBiG) mindestens folgende wesentliche Vertragsinhalte schriftlich niederzulegen (Neuregelungen sind kursiv und farblich gekennzeichnet):

Folgende zusätzliche Angaben müssen als Bestandteil des Ausbildungsvertrages aufgenommen werden:

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und Anschrift der Auszubildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen,

- **Art und Gliederung der Berufsausbildung (Nr. 2):** Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,

- **Beginn und Dauer der Berufsausbildung (Nr. 3),**

- **Ausbildungsstätte (Nr. 4):** Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

- **Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (Nr. 5),**

- **Dauer der Probezeit (Nr. 6),**

- **Ausbildungsvergütung (Nr. 7):** Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern die Vergütung sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt,

- **Überstunden (Nr. 8):** Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,

- **Dauer des Urlaubs (Nr. 9),**

- **Kündigung (Nr. 10):** Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- **Kollektivverträge (Nr. 11):** ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,

- **Ausbildungsnachweis (Nr. 12):** Die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG.

Wie bei Arbeitsverträgen ist auch hier die Niederlegung der wesentlichen Vertragsinhalte in elektronischer Form ausgeschlossen.

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen, Fachverbände und Handwerkskammern.

Dieser Text, inklusive Übersichten und Checklisten, stammt aus der Reihe „ZDH-Praxis Arbeitsrecht“ des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (www.zdh.de) <<http://www.zdh.de>> .

Checkliste für das weitere Vorgehen

- Überprüfung der bestehenden Arbeitsvertragsmuster für Neueinstellungen
- Erforderlichenfalls Überarbeitung der Musterverträge
- Erarbeitung eines allgemeinen Informationsschreibens mit Aufnahme der wesentlichen Arbeitsbedingungen, sofern bestehende Arbeitsverträge bzw. Vertragsmuster die Anforderungen des neuen Nachweisgesetzes nicht erfüllen
- Anpassung des Informationsschreibens für den jeweiligen Einzelfall
 - Aus Beweisgründen ist es empfehlenswert, sich den Erhalt des Informationsschreibens durch den Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen

Checkliste der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG

(Die Checkliste dient der Kontrolle, ob Sie den jeweiligen Arbeitnehmer bereits über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG informiert haben)

- Vertragsparteien (Nr. 1)
- Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)
- Arbeitsort (Nr. 4)
- Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)
- Probezeit (Nr. 6)
- Arbeitsentgelt (Nr. 7)
- Arbeitszeit und vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten, vereinbarte Schichtarbeit (Nr. 8)
- Ggf. Vereinbarung zu Arbeit auf Abruf (Nr. 9)
- Überstunden (Nr. 10)
- Erholungsurlaub (Nr. 11)
- Fortbildung (Nr. 12)
- Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
- Kündigung (Nr. 14)
- Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)

Unterweisung über Gefahren

In der beruflichen Tätigkeit ist der Lehrling einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt, die durch Sachkunde erkannt und vermieden werden müssen.

Dies gilt in verstärktem Umfang für junge Menschen, deren Sicherheitsbewusstsein noch nicht voll entwickelt ist und die auch über keinen Erfahrungsschatz verfügen.

Wegen der berufsspezifischen Gefahren ist die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer sicherheitstechnischer Regeln – wie z. B. VDE-Bestimmungen – oberstes Gebot!

Um das Unfallrisiko auf ein zumutbares Maß zu beschränken, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Beachten Sie unbedingt die auch zu Ihrer Sicherheit gegebenen Weisungen. Dazu gehören auch Aushänge, Verbots-, Warn-, Gebots- und Hinweiszeichen.
2. Es dürfen nur Arbeiten nach Anweisung und unter Überwachung des verantwortlichen Vorgesetzten ausgeführt werden.
3. Arbeiten Sie stets mit Umsicht, seien Sie sich stets bewusst, dass dann Gefahr droht, wenn man sich unachtsam oder sogar leichtsinnig verhält.
4. Bei besonderen Gefahren, z. B. beim Bedienen von Maschinen, bei Arbeiten an gefährlichen Stellen und bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist, sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Fachkundigen strikt zu befolgen.
5. Vorsicht beim Umgang mit Gefahrstoffen wie z. B. Benzin, Benzol, Säuren, Laugen.
6. In Räumen mit leichtentzündlichen Stoffen ist der Umgang mit Feuer und das Rauchen verboten!
7. Das Arbeiten unter Rauscheinwirkung (z. B. Alkohol, Tabletten) ist verboten!
8. Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist grundsätzlich verboten!
9. Das Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen ist grundsätzlich verboten!
10. Das Benutzen von erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, ist zur Abwendung von Gefahren zwingend vorgeschrieben.
11. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. auch Werkzeuge) verwendet werden, die sicherheitstechnisch einwandfrei und für den Verwendungszweck geeignet sind.
12. Leitern und Gerüste sind zu pflegen und vor jeder Benutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Leitern und Gerüste dürfen – auch für kleinere Arbeiten – nicht benutzt werden.
13. Niemals Werkzeuge oder andere Gegenstände auf Leitern, Gerüsten oder sonstigen hochgelegenen Arbeitsplätzen liegen lassen.
14. Sorgen Sie – weil es der Sicherheit dient – für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
15. Niemals unter schwebender Last aufhalten oder unter schwebender Last durchlaufen.
16. Stolper- und Rutschgefahren (z. B. herumliegende Gegenstände) unverzüglich beseitigen.
17. Unberechtigtes Benutzen von Maschinen und Geräten – auch von Kraftfahrzeugen! – ist verboten.
18. Beachten Sie die „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen“. Informieren Sie sich, wo Verbandsmaterial aufbewahrt wird, und melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten.

Die vorstehende Aufstellung dient nur als Orientierungshilfe. Die Beachtung weiterer betrieblichen Besonderheiten (je nach Handwerk unterschiedlich) kann notwendig sein.

Musterbrief an einen Lehrling/Auszubildenden bei schlechten Leistungen

Hinsichtlich der Versandart wird empfohlen, in diesem speziellen Fall das Schreiben anlässlich eines gemeinsamen Gespräches dem Lehrling und/oder den Erziehungsberechtigten zu überreichen und den Empfang/Kennntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bitte beachten:

Ist der Lehrling/Auszubildende noch minderjährig, ist dieses Schreiben an die Erziehungsberechtigten zu richten.

Sehr geehrte _____

Sie (Ihr Sohn/Ihre Tochter) befinden (befindet) sich seit dem _____

bei mir in der Ausbildung zum _____

Die Beurteilung der bis heute erbrachten Ausbildungsleistung gibt Anlass, Sie darauf hinzuweisen, dass eine Steigerung der Leistung und des Engagements erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung bestanden wird.

Es folgt nun der zu beurteilende Sachverhalt – z. B.:

Ein Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer der Berufsschule hat ergeben, dass seine/ihre schulischen Leistungen unzureichend sind. Die Mitarbeit im Unterricht lässt zu wünschen übrig, und auch die Nacharbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies bestätigt auch die Benotung im Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten.

oder:

Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, dass er/sie zukünftig aufmerksamer und mit mehr Fleiß den Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders folgt.

Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Falls zu schildern.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei gleicher Leistung – sowohl in der Berufsschule als auch im Betrieb – ein Bestehen der Abschlussprüfung nicht zu erwarten ist. Sollten sich die Leistungen nicht erheblich verbessern, muss ich leider über Konsequenzen hinsichtlich des weiteren Fortbestandes des Ausbildungsverhältnisses nachdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift des Lehrlings und/oder der Erziehungsberechtigten

Steuern und Finanzen

Keine Berücksichtigung von Sachbezügen bei Berechnung des Mindestlohns

Sachbezüge finden bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns keine Berücksichtigung. Denn der Mindestlohn muss in Geld gezahlt werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) hervor.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Bescheid von August 2020 verlangte die zuständige Behörde von einem Restaurantbetreiber in München die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von über 10.000 €. Im nachfolgenden Eilverfahren vor dem Sozialgericht München ging es unter anderem um die Frage, ob das Zurverfügungstellen von freier Unterkunft und Verpflegung als geldwerter Vorteil auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden kann. Das Sozialgericht verneinte dies. Seiner Auffassung nach seien Sachbezüge nicht auf den Mindestlohn anzurechnen. Somit hatte das bayerische Landessozialgericht über den Fall zu entscheiden.

Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.02.2022, Az.: L 7 BA 1/22 B ER

Sparkassen-AGB:

Keine Aufwandspauschale für Siegelung und Saldenbestätigungen

Eine Bestimmung in den AGB einer Sparkasse in Bezug auf Kreditverträge, wonach der Kunde für die Siegelung von Urkunden eine Aufwandspauschale zu entrichten hat, benachteiligt Verbraucher unangemessen und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, weil eine Sparkasse für die Siegelung von Löschungsbewilligungen kein Entgelt verlangen darf. Eine Bestimmung in den AGB einer Sparkasse in Bezug auf Kreditverträge, wonach der Kunde für die Erstellung von Saldenbestätigungen, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände veranlasst, eine Aufwandspauschale zu entrichten hat, erfasst bei kundenfeindlicher Auslegung auch den im Zusammenhang mit einer Ablöseauskunft mitgeteilten Darlehenssaldo, und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 07.07.2022, Az.: 2 U 43/21

SCHUFA: Wann besteht ein Löschananspruch?

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat entschieden, dass die SCHUFA die Daten eines Insolvenzschuldners nicht länger verarbeiten darf als sie im „Insolvenzbekanntmachungsportal“ veröffentlicht werden dürfen - eine Datenverwendung ist dann auch für die Berechnung eines Score-Werts rechtswidrig. Werden Daten länger gespeichert und verarbeitet, besteht ein Löschananspruch gegen die SCHUFA. Im vorliegenden Fall wurde über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 25.03.2020 wurde das Verfahren durch Beschluss des Amtsgerichts

aufgehoben. Diese Information wurde im amtlichen Internetportal veröffentlicht. Die SCHUFA pflegte diese Daten von dort in ihren Datenbestand ein, um diese ihren Vertragspartnern bei laufenden Vertragsbeziehungen und Auskunftsanfragen zum Kläger mitzuteilen. Der Kläger begehrte Ende 2020 die Löschung der Daten von der SCHUFA, da die Verarbeitung zu erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen bei ihm führe.

Eine uneingeschränkte Teilhabe am Wirtschaftsleben sei ihm nicht möglich. Er könne u.a. nur noch gegen Vorkasse bestellen und keine neue Wohnung anmieten. Die SCHUFA wies die Ansprüche des Klägers zurück und verwies darauf, dass sie die Daten entsprechend der Verhaltensregeln des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ erst drei Jahre nach Speicherung lösche.

Die Daten seien bonitätsrelevante Informationen und daher für die SCHUFA und ihre Vertragspartner von berechtigtem Interesse. Das Landgericht Kiel hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG Erfolg.

Der Kläger kann von der SCHUFA die Unterlassung der Verarbeitung der Informationen zu seinem Insolvenzverfahren sechs Monate nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens verlangen.

Das OLG hält daran fest, dass dem Insolvenzschuldner regelmäßig ein Löschananspruch gegen die Schufa Holding AG (SCHUFA) zusteht, wenn diese Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal ohne gesetzliche Grundlage länger speichert und verarbeitet als in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekVO) vorgesehen. Die Revision wurde zugelassen.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 03.06.2022, Az.: 17 U 5/22

Online-Banking: Sorgfaltspflichten bei „Pharming“-Betrug

Das Landgericht (LG) Koblenz hat die Haftung einer Bank für den Schaden nach einem Betrug beim Online-Banking abgelehnt. Eine Kundin war Opfer der „Pharming“-Methode geworden, bei der auf eine fingierte Aufforderung die Sicherheitsnummer abgefragt und anschließend eine Überweisung veranlasst wird. Das Gericht ging von einer grob fahrlässigen Verletzung von Sorgfaltspflichten aus.

Als Kundin der beklagten Bank nutzte die Klägerin deren Online-Banking. Dabei muss jede Überweisung durch eine Sicherheitsnummer bestätigt werden, die von einem TAN-Generator erzeugt wird. Dieses Gerät zeigt auch die Nummer des Zielkontos und den zu überweisenden Betrag an.

Am 23.11.2020 loggte sich die Klägerin beim Online-Banking ein. Ein Schadprogramm auf ihrem Computer öffnete daraufhin ein

Fenster mit der Aufforderung, eine „Demoüberweisung“ in Höhe von mehreren 10.000 € an einen Herrn Mustermann vorzunehmen. Nach erneuter Anmeldung kam die Klägerin der Aufforderung nach und gab dazu die von ihrem TAN-Generator erzeugte Sicherheitsnummer ein.

Das Schadprogramm nutzte diese Nummer für eine reale Überweisung in Höhe von 9.847,78 € von dem Konto der Klägerin. Anschließend wurde die Klägerin auf das echte Online-Banking der Beklagten umgeleitet, wo sie wie gewohnt ihre Bankgeschäfte abwickelte. Die Klägerin war der Meinung, die Bank habe ihr den überwiesenen Betrag zu erstatten, da sie nicht habe erkennen können, dass es sich um eine Betrugsmasche – sogenanntes „Pharming“ – handelte.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit dem Argument, das Verhalten der Klägerin sei grob fahrlässig gewesen, so dass sie ihren Schaden selbst zu tragen habe.

Das Landgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe nämlich „in grob fahrlässiger Weise ihre Sorgfaltspflichten verletzt“, als sie die „Demoüberweisung“ mit einer echten Transaktionsnummer durchgeführt habe.

Sie habe ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.

Von einem durchschnittlichen Computernutzer könne erwartet werden, dass er die Nutzung des Online-Bankings einstellt, wenn die Umstände sehr zweifelhaft sind und auf ein fragwürdiges Geschehen hindeuten.

LG Koblenz, Urteil vom 01.06.2022, Az.: 3 O 378/21

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2022

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.2022	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.22	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.07.22 -0,88% 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Meisterjubiläum von Martina Michel

In einer kleinen Feierstunde in Villmar wurde Frau Martina Michel – Meisterin im Raumausstatter-Handwerk – im Beisein der Mitarbeiter, einiger Freunde und Kunden sowie Bürgermeister der Gemeinde Villmar von stv. OM Markus Werner und GF Stefan Laßmann,

die Ehrenurkunde zum 25-jährigen Meisterjubiläum überreicht.

Nochmals herzlichen Glückwunsch hierzu. Martina Michel ist auch die erste Obermeisterin der Maler-Lackierer- und Raumausstatter-Innung Limburg-Weilburg.



ALLES,
WAS DU DIR
VORSTELLEN
KANNST,
SOLLTEST DU
VERSUCHEN.

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES
AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER
130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

HANDWERK.DE

– Anzeige –

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung.

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand

Mobil:
01 78 / 3 47 55 07

E-Mail: childebrand@
dbl-itex.de

Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg erhalten auf alle Dienstleistungen einen **Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%**.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!



engelbert strauss
enjoy work.

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie geben lediglich im „Kundenbemerkungsfeld“ die – **8900** – ein.

Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenbedingungen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Nummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie diese Nummer bitte auf dem Bestellschein im „Kundenbemerkungsfeld“ ein.

5%

3%

Jahreshauptversammlung der Bauhandwerks-Innung Limburg-Weilburg

Limburg-Staffel. Fünf Jahre hat Bruno Vormann als Obermeister „übergangsweise“ dem Vorstand der Bauinnung vorgestanden. Fünf Jahre hat er darum gebeten für einen Nachfolger zu sorgen. In diesem Jahr war es nun soweit. In der Jahreshauptversammlung der Innung wurde das Thema Neuwahlen auf die Tagesordnung gesetzt. Bevor es jedoch soweit war und die Spitze der Innung einen neuen Namen bekam, lag es an Bruno Vormann die Versammlung in den Räumlichkeiten des Texelhofs mit seinem Rechenschaftsbericht zu eröffnen. Und dies mit der erfreulichen Zahl von 51 Mitgliedern, kamen doch im vergangenen Jahr 2021 neun Betriebe dazu bei einem Austritt. „Und dies im Zeichen der Pandemie-Krise“, so Bruno Vormann, der nun hofft, Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Denn bis auf wenige Ausnahmen hat sich das Handwerk in dieser Zeit gut behauptet. Wie sich die wirtschaftliche Lage weiterhin entwickelt, ist nach seinen Worten nur schwer abzuschätzen, „insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine muss abgewartet werden“. Dazu müsse man weiter mit steigenden Kosten „nicht nur für Energie und Material“ rechnen. Auch müsse man mit steigenden Steuern und Abgaben rechnen. Die politischen Ziele mit 400000 neu gebauten Wohnungen pro Jahr wurden in den letzten beiden Jahren um jeweils 100000 verfehlt. Es müssten Fördermöglichkeiten geschaffen werden, die die Mehrkosten auch durch die Vorgaben der Klassifizierung von Neu- und Altbauten ausgleichen oder mindern. Problematisch sind für das Bauhandwerk die Lieferengpässe von Produktions- und Baumaterialien in der letzten Zeit. So würde es an Holz, Stahl, Kunststoffen, Dämmstoffen und sonstigen Baumaterialien fehlen, „und dies versetzt viele Handwerksbetriebe in Planungsunsicherheit“. Dazu käme noch der Fachkräf-



Der neu gewählte Obermeister Thomas Jeckel (3.v.r.) zusammen mit seinen Vorstandskollegen und GF Stefan Laßmann

temangel, der sich nicht nur im Handwerk, sondern auch in der Produktion der Industrie bemerkbar macht. Schon heute würde die Zahl der Mitarbeiter, die sich in den Ruhestand begeben, die Zahl derer, die neu auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, übersteigen. In den nächsten zehn Jahren würden, nach den Worten von Bruno Vormann, zwischen 1,1 und 1,3 Millionen sozialversicherter Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen. Allerdings steigen aber nur zwischen 60000 und 700000 junge Menschen jährlich neu auf dem Arbeitsmarkt ein. „Früher hatten wir ein Überangebot an Arbeitnehmern, heute ein Überangebot an offenen Stellen“. In diesem Zusammenhang kam er zu den aktuellen Ausbildungszahlen. So werden derzeit in den Betrieben der Bauinnung 47 Jugendliche ausgebildet. Verteilt sind dies 22 Maurer, je ein Estrichverleger sowie Beton- und Stahlbetonbauer, fünf Fliesen-Plat-

ten- und Mosaikverleger, vier Hochbaufacharbeiter, sieben Straßenbauer und sechs Auszubildende als Kaufmann für Büromanagement. Die Zahl der Auszubildenden hätte auch Auswirkungen auf den Schulstandort Limburg. In Zukunft benötige man, um den Schulstandort Limburg zu sichern, mindestens eine Klassengröße von 12 Lehrlingen im 1., 9 im 2. und 8 im 3. Ausbildungsjahr. Man hofft diese Zahlen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit zu erreichen. Nach dem umfangreichen Rechenschaftsbericht kamen die Geschäftsberichte durch den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann, der auch danach als Wahlleiter fungierte. Neuer Obermeister der Bauinnung wurde einstimmig Thomas Jeckel. Weiter im Vorstand der stellvertretende Obermeister Markus Stein sowie die Beisitzer Björn Zell, Bernhard Böcher, Marcus Finger und Hartmut Bördner. kdh

Ihr Partner
rund ums Auto!

Im Dachsstück 4
65549 Limburg
Telefon: 06431 6587
Fax: 06431 23970
info@lucchesi.de
www.lucchesi.de

LUCCHESI
ING.-U. SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

CLASSICGARAGE
LINDBURG

GTÜ

Hessencampus veranstaltet seine Bildungsmesse 2022

Den Übergang Schule–Beruf im Fokus haben

Nachdem auf Grund der Corona-Pandemie 2020 und 2021 keine Bildungsmesse in Präsenzform durchgeführt werden konnte, hatte der Hessencampus Limburg-Weilburg zu Beginn dieses Jahres eine Online-Bildungsmesse veranstaltet. Nun plant der Hessencampus Limburg-Weilburg wieder zwei Messen, die am 11. November 2022 in Weilburg und am 18. November 2022 in Limburg, jeweils zwischen 15 und 19 Uhr, in den Berufsschulen stattfinden sollen. Angeboten werden Informationen und Beratungen bzgl. dualer Ausbildung, Schullaufbahngestaltung, Studium und der Weiterbildung für Erwachsene.

Der Hessencampus lädt interessierte Unternehmen und Institutionen ein, aktiv an der

kommenden Bildungsmesse mitzuwirken, sich mit einem Stand zu präsentieren und ihre Arbeitswelt mit Aktionen vorzustellen.

Die Vielfalt der Hessencampus-Bildungsmesse ist eine große Chance für Unternehmen und Institutionen, sich Schüler/-innen und Eltern vorzustellen und ihre Ausbildungsberufe ausführlich darzustellen.

Die Besucher/-innen können sich somit aus erster Hand über die Bildungsmöglichkeiten nach der Haupt-, Realschule und dem Gymnasium informieren. Von der Karriere im Beruf, über schulische Aus- und Weiterbildungen bis hin zu Studium: Nahezu alle möglichen Bildungswege werden vorgestellt.

Ein Schwerpunkt der Bildungsmessen ist der Übergang von Schule zum Beruf. Neben den Info-Ständen der Unternehmen sind Servicestationen zu den Themen Stilberatung, Bewerbungsgespräche oder Passfotos geplant. Daneben soll eine Ausbildungsplatzbörse über offene Stellen informieren und konkret den Kontakt zur Firma herstellen. Angebot und Nachfrage zusammenbringen – dafür will der Hessencampus gerne aktiv sein.

Interessierte Unternehmen und Institutionen, die gerne bei der Bildungsmesse mitwirken wollen, melden sich bitte bis 30.09.2022 bei Herrn Christopher Schenk unter 06431-9116-26 oder schenk@hessencampus-limburg.de.

Save the Date: „Klimaschutztag“ in Weilburg

Informationstag am 8. Oktober 2022
in der Technikakademie / Unternehmen
können sich präsentieren

Die Stadt Weilburg veranstaltet am Samstag, 8. Oktober, zusammen mit den Stadtwerken Weilburg und der Staatlichen Technikakademie Weilburg, den ersten „Weilburger Klimaschutztag“, eine Informationsveranstaltung für alle Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Klimaschutz. Dafür stellt die Technikakademie Weilburg ihre Räumlichkeiten in der Frankfurter Straße 40 zur Verfügung.

„Klimaschutz, Engpässe in der Energieversorgung sowie erneuerbare Energien – diese Themen beschäftigen Unternehmen aber auch private Haushalte gleichermaßen und wie nie zuvor. Zusammen mit unserem Energieversorger, den Stadtwerken in Weilburg und der Technikakademie möchten wir ein Informationsangebot schaffen und freuen uns über reges Interesse“, sagt Bürgermeister Dr. Johannes Hanisch.

Da der Themenbereich „Klimaschutz“ sehr umfangreich ist, haben sich die Veranstalter beim ersten Klimaschutztag für den Schwerpunkt „Energien“ entschieden, sodass dieses Thema im Vordergrund steht.

Unternehmen, die zur Gewinnung von Energie, erneuerbarer Energie und weiteren Beiträgen dieses Sektors beitragen, sind herzlich eingeladen ihre Produkte und Dienstleistungen am ersten Klimaschutztag in Weilburg am 8. Oktober zu präsentieren. Weiterhin sollen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Themenbezogene Fachvorträge runden den Klimaschutztag ab.

Interessierte Unternehmen melden sich im Weilburger Rathaus bei Markus Kuhl, telefonisch unter 06471-31450 oder per E-Mail m.kuhl@weilburg.de.

ECHTE ARBEITSBEKLEIDUNG. FÜR ECHTE HELDEN.







Kümmern Sie sich um Ihren Job.
Wir kümmern uns um die passende
Bekleidung. Leasing, Lohnwäsche &
Verkauf – genau nach Ihrem Bedarf.

Testen Sie unseren DuVaTex-Rundum-Service.

PARTNER DES HANDWERKS
5% Handwerkerabbatt

DuVa Tex GmbH

Siegener Straße 11 | 65627 Dorchheim | info@duvatex.de | www.duvatex.de

Landes-Innung Hessen Rollladen- und Sonnenschutz tagte in Darmstadt



Die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung besuchten nach dem offiziellen Teil die Ausstellung „American Heiner – ein Mammut macht Geschichte“ im Landesmuseum Darmstadt
Foto: Frank Wagner.jpg

Die Mitglieder der Landesinnung Hessen Rollladen und Sonnenschutz trafen sich für ihre diesjährige Jahreshauptversammlung in Darmstadt.

Für den 13. und 14. Mai hatten Obermeister Frank Wagner und Geschäftsführer Stefan Laßmann ein umfangreiches Programm vorbereitet, das auf das Interesse zahlreicher Innungsmitglieder gestoßen war.

Der Freitagvormittag wurde von Referenten des Bundesverbandes Rollladen- und Sonnenschutz e.V. inhaltlich gefüllt. Leider konnten beide Referenten nicht persönlich anwesend sein. Es war jedoch möglich, ihre Vorträge per Videokonferenz auf einer Großleinwand den Mitgliedern zu präsentieren.

Björn Kuhnke referierte zum Thema: Förderprogramme für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Claus Winter informierte die Mitglieder zum Thema: Das Rollladen- und Sonnenschutzportal – Neue Mehrwerte für Mitglieder. Zu beiden Vorträgen gab es ausführliche Diskussionen.

In der am Nachmittag stattfindenden Jahreshauptversammlung gab Obermeister Frank Wagner einen ausführlichen Bericht über die zahlreichen Aktivitäten der Innung in den letzten zwölf Monaten. Die Jahresrechnung 2021 und der Haushaltsplan 2022 wurden einstimmig beschlossen.

OM Wagner informierte über den Sachstand der überbetrieblichen Ausbildung. Hierzu

wurde in der Mitgliederversammlung im Jahre 2021 in Wiesbaden einstimmig beschlossen, diese für die Auszubildenden anzubieten. Wenn alles reibungslos funktioniert, kann evtl. im Herbst 2022 der erst ÜLU-Kurs im BZT in Wiesbaden angeboten werden.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung wurde die Ausstellung „American Heiner – ein Mammut macht Geschichte“ im Hessischen Landesmuseum besucht. Beendet wurde der erste Tag, bei strahlendem Sonnenschein und milden Temperaturen, mit einem gemeinsamen Abendessen im Ratskeller in Darmstadt.

Am Samstagmorgen stand eine Führung durch Darmstadt auf dem Programm, der sich ebenfalls viele Mitglieder anschlossen.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Trainieren Sie Ihre Widerstandsfähigkeit!

Guten Morgen liebe Sorgen ...

Lieferengpässe, die damit einhergehenden hohen Preise oder der Fachkräftemangel – besonders für das Handwerk hält der Arbeitsalltag eine Menge an Herausforderungen und Sorgen bereit.

Stress gehört mittlerweile für viele zur Tagesordnung dazu – das Hamsterrad ist am Rotieren. Unserer Gesundheit schadet Stress auf Dauer, erste Folgen sind Schlafstörungen, Kopfschmerzen und ein geschwächtes Immunsystem.

Um dem Stress gekonnt entgegenzuwirken, können wir die eigene Resilienz trainieren. Damit ist unsere psychische Widerstandskraft gemeint, schwierigen Situationen zu begegnen und sie zu meistern. Die Resilienz unterstützt uns dabei, Probleme nicht zu sehr an uns heranzulassen, sondern sie aus einer übergeordneten Perspektive zu betrachten.

So können Menschen mit einer hohen Resilienz nicht nur mit schwierigen beruflichen Situationen besser umgehen, sie sind auch im normalen Leben gelassener, selbstbewusster und zielorientierter.

In unseren kostenfreien Seminaren und Workshops zeigen wir Ihnen, wie Sie Stress reduzieren und Resilienz aufbauen können.

Unsere nächsten Onlineseminare:

18.10.2022, 15 Uhr:

Resilienztraining – die gezielte Entwicklung persönlicher Resilienz

03.11.2022, 17 Uhr:

Grübelst Du noch oder schläfst Du schon?

17.01.2023, 17 Uhr:

Schlaf und Medienkonsum

Anmeldung unter

www.ikk-classic.de/seminare.

Besuchen Sie auch unseren lokalen Facebook-

Auftritt: www.facebook.com/IKKclassicFrankfurt

**WEIL IHRE
HÄNDE
WICHTIGERES
ZU TUN HABEN,**

**ALS ALLES SELBST
IN DIE HAND
ZU NEHMEN.**

Gemeinsam anpacken.

Stärken Sie Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement der IKK classic. Zusätzlich gibt es 500 Euro Bonus. Mehr Infos unter ikk-classic.de/bgm

Ausgezeichnete Gesellen sind Botschafter ihres Handwerks

Siegerehrung im Innungs-Wettbewerb „Die gute Form – Tischler gestalten ihr Gesellenstück“



Die glücklichen Absolventen der Sommerprüfung Schreiner 2022

Die Schreiner-Innung Limburg-Weilburg hat beim Sommertreff in der Domäne Blumenrod ihren Nachwuchs gefeiert.

Mindestens 100 Stunden hat sich jeder Prüfling mit seinem Gesellenstück beschäftigt, bis aus der Idee über das Modell das fertige Kunstwerk jetzt im Beisein von zahlreichen Gästen ausgestellt und bewundert werden konnte.

Alle 13 Auszubildende konnten mit ihren theoretischen und praktischen Fähigkeiten überzeugen und damit ihre Gesellenprüfung bestehen.

Der stellvertretende Obermeister der Schreiner-Innung Karl-Heinz Schäfer, der die Organisation für diese gelungene Veranstaltung inne hatte, freute sich mit allen Anwesenden über den Erfolg der Jung-Gesellen und übergab mit Berufsschullehrer Dominik Adolph auch die Abschlusszeugnisse der Berufsschule.

Der SchreinerNachwuchs zeigte seine Kreativität. Die ausgestellten Gesellenstücke verkörpern handwerkliche Tradition und weisen auch besondere technische Highlights auf. Das hohe Niveau der Gesellenstücke zeigt

deutlich das breite Spektrum des Tischler-Handwerks in seiner Vielseitigkeit auf. Neben Schreibtischen und Sideboards wurden auch Phono-Möbel und ein Couchtisch ausgestellt.

Aus den besten drei Gesellenstücken der Gesellen aus Innungsbetrieben wurde wie jedes Jahr der Sieger ermittelt. Die aus drei Personen bestehende Fach-Jury bewertete die Gesellenstücke im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs DIE GUTE FORM 2022.

Den ersten Platz belegte hier Paul Lang (KUNZ HAND WERK, Dorndorf), zweiter Sieger wurde Felix Rohleder (Schreinerei Thomas Müller, Weilmünster), der dritte Platz ging an Marvin Jeck (Rudloff & Sohn GmbH, Oberbrechen). Die Jung-Gesellen erhielten neben einer Auszeichnung auch einen berufsbezogenen Buchpreis. Der Erstplatzierte Paul Lang hat mit seinem Couchtisch zusätzlich die Möglichkeit, im Herbst am hessischen Landeswettbewerb für DIE GUTE FORM im Mathematikum in Gießen teilzunehmen.

Obermeister Christian Kunz überbrachte die Glückwünsche der Schreiner-Innung und stellte die Individualität des Handwerks als großen Vorteil gegenüber der industriellen Massenfertigung heraus. Er ermutigte die Jung-Gesellen im Beruf zu bleiben und das mit dem heutigen Tage gelegte Fundament als große Chance zu nutzen.



v. l. Fachlehrer Dominik Adolph, stv. OM Karlheinz Schäfer, Marvin Jeck, Felix Rohleder, Paul Lang, Jakob Leick, Obermeister Christian Kunz

Limburg-Weilburg unterstützt Rech

Landkreis, Städte, Gemeinden, IHK und die Kreishandwerkerschaft unterzeichnen Partnerschaftsurkunde im Ahrtal

LIMBURG-WEILBURG (red) im den Opfern der Tsunami-...
... im Juli 2021 war Ort...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...



Engagiert sind rund eine halbe Million Euro an Spenden im Landkreis Limburg-Weilburg zusammengekommen. Die zerstörte Baggerbaustelle über die Ahr im Ortsteil von Rech im Ahrtal, fotografiert im Oktober 2021.

Über eine halbe Million Euro Spenden...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...

Partnerschaftsurkunde...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...
... im Ahrtal, die...



Landrat Michael Kiberle (links) und der Becher Ortsbürgermeister Dennis Ueber (rechts) freuen sich über die Unterstützung im Ahrtal.

Neue Gesellen freigespielt

Achim Bauer wird Innungsbester der Metall-Innung / Materialmangel löst

Von Klaus-Dieter Häring
LIMBURG-WEILBURG. Nach einem Jahr Corona-Pause konnte die Metall-Innung in der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg ihre neuen Gesellen wieder in 22 Lehren einer Freisprechungsfeier persönlich abholen.
Ulrich Carina Metz, Leiterin der Wilhelm-Knapp-Schule in Weilburg, zeigte sich erfreut über den Erfolg der jungen neuen Gesellen. Der Erfolg sei um höher einzuschätzen, weil die jungen Metalller jetzt in Europa hoch qualifiziert arbeiten können.

den, mit der Folge von Kurzarbeit und Baustopp. „Die globale Welt funktioniert nicht mehr so - angefangen von Chip bis hin zum Freisprechungsfeier.“
Preisübergabe
In der Freisprechungsfeier Stahl von über 300 Personen wurde im schaulichen Lager im Zweiten Weltkrieg gefeiert.
Mit einem positiven Gruß an die neuen Gesellen bedankte sich Achim Bauer.



Die Metall-Innung bei ihrer Freisprechungsfeier. In der Innungsbesterwahl (rechts) auch dem Prüfungsbester, Achim Bauer (oben, 2.v.l.), gratuliert.

„Riesenchance für das Handwerk“

Versammlung der Innung für Heizung und Sanitär

LIMBURG-WEILBURG. Die Innung für Heizung und Sanitär hat im Saal des Restaurants Schaaf im Schadeck ihre Jahresversammlung abgehalten. Innungs-Obermeister Holger Lohr eröffnete die Versammlung mit erfreulichen Zahlen, da im Jahr 2021 sieben neue Betriebe der Innung beigetreten sind. Die Betreuung in Heizungs- und Sanitärbereich hätten im vergangenen Jahr reichlich Aufträge gebracht. „Vor volle Auftragsbücher habe ich und allen der Binnenmarkt war und ist noch stabil“, so Holger Lohr, der die Menschen gerne in Werte investieren würde.



Bei der Versammlung der Innung Heizung und Sanitär wurde der Vorstand komplettiert (von rechts): Innungs-Obermeister Holger Lohr, neu im Vorstand Michael Simon, Stefan Laßmann und der stellvertretende Innungs-Obermeister Holger Buschmann.

Das Wachstum würde aber im Jahr 2022 durch Corona und den Krieg in der Ukraine geringer ausfallen. Denn die enorm steigenden Preise und die sehr langen Lieferzeiten einiger Produkte werden dem Handwerk in diesem Jahr zu schaffen machen. Trotzdem sei weiteres Wachstum möglich, denn viele Immobilienbesitzer würden nach wie vor in den Bestand ihrer Immobilie investieren. „Zu einem, um künftig Heizkosten zu sparen, zum anderen, um den Wert der Immobilie aufrecht zu halten.“
Daneben hat man mit enormen Preissteigerungen zu tun. „40 bis 50 Prozent Preissteigerungen“, so Holger Lohr, der die Menschen gerne in Werte investieren würde.

gedämmten Häusern eine Wärmepumpe nicht funktioniert, müssten, um dieses Ziel zu erreichen, jeden Tag inklusive Wochen, jeden Tag Anlagen installiert werden. „Wir dürfen überhaupt nicht mehr arbeiten, als Wärmepumpen einzubauen.“ Egal, wie man zu dem neuen Klimaschutzgesetz stehen würde, „es ist eine Riesenchance für das Handwerk, speziell für unser Gewerbe, und es trägt maßgeblich dazu bei, dass wir energieeffizienter werden“, so Holger Lohr. Dies alles sei aber nur durch gut ausgebildetes Fachpersonal möglich, und dazu zählt der Nachwuchs, um das Einzelziel mit den Wärmepumpen zu erreichen. Werden alleine bei der Innung Heizung-Sanitär 60.000 Monteur fehlen, dazu kommen noch 26.000 kaufmännische Mitarbeiter und 31.000 Auszubildende.

Preise für Wurst und Fleisch

Innung Limburg-Weilburg sieht im Ukraine-Krieg eine Herausforderung für die Branche

Von Klaus-Dieter Häring
LIMBURG-STAFFEL. „Preissteigerungen werden knapp, Dinge werden teurer“, sagt Dietmar Lohr in der Jahresversammlung der Fleischerei Innung Limburg-Weilburg zu Staffeln.
Der Ukraine-Krieg könne zu einer großen Herausforderung werden, da eine mögliche Ölpreiserhöhung und Energie der Versorgungssicherheit unserer Länder gefährden würde“, glaubt der Obermeister.
In Gefolge, wie im Einzelhandel, so auch in der Metzgerei, sei eine Preiserhöhung zu erwarten, da es an Fleischmehl, an Fleisch und an Fleischwaren nicht mehr so leicht zu bekommen sei. „Die Fleischpreise werden sich erhöhen“, so Lohr, der die Innung für Fleisch und Fleischwaren leitet.
Die Innung für Fleisch und Fleischwaren sieht sich in der Zukunft mit einer Preiserhöhung von 10 bis 15 Prozent konfrontiert, was die Innung für Fleisch und Fleischwaren sieht.



Allein auf dem Schweinefleischmarkt haben sich die Preise innerhalb von vier Wochen verdoppelt - hier ein Metzger in Weilmar - und der Einkauf bei Fleischhändlern.

Silberne und goldene Meisterurkunde überreicht...
Die Innung - nach ihrer 170-jährigen Geschichte - hat dieses 170-jährige Jubiläum im Jahr 2022 gefeiert. Die Innung für Fleisch und Fleischwaren hat dieses Jubiläum im Jahr 2022 gefeiert.

Zukunftsfähige Betriebe...
Einen Überblick über die Entwicklung der Branche gibt der Leiter der Innung für Fleisch und Fleischwaren, Dietmar Lohr. Er hat die Innung für Fleisch und Fleischwaren geleitet.

Heinz Erlemann muss noch einmal ran

Nur elf Mitglieder erschienen: Schlecht besuchte Versammlung der Kfz-Innung Limburg-Weilburg findet keinen neuen Obermeister

Von Klaus-Dieter Häring
RECHEN-OBERRHEIN. „Ein schlechtes Bild“, der Vorsitzende der Kfz-Innung Limburg-Weilburg, Heinz Erlemann, kann bei der Innungsverammlung nicht davon berichten, dass diese Versammlung nur elf Mitglieder waren nach Oberreihen gekommen.
Und damit nicht genug: Nach dem Bericht des Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft Stefan Laßmann konnte bei den Wahlen kein Nachfolger für Heinz Erlemann gefunden werden. Daher bleibt dieser ein weiteres Jahr im Amt. Gefallen wurde aber ein Stellvertreter gefunden. Gewählt wurde einstimmig Sascha Jung.
Es gab jedoch auch Enttäuschtes. So hat sich der Mitgliederrat um



Wahlleiter Stefan Laßmann (links) findet in der Innungsverammlung der Kfz-Mechaniker keinen Nachfolger für Heinz Erlemann (Mitte). Lediglich für das Amt des Stellvertreters steht Sascha Jung bereit und wird am Ende gewählt.

165 Jugendliche werden derzeit ausgebildet...
„Bilfinger gibt es mehr als genug“, sagte er. Man muss sich über die Qualität und damit die Beständigkeit und Langlebigkeit des Produktes am Markt einordnen. Derzeit werden im Landkreis Limburg-Weilburg 165 Jugendliche ausgebildet und damit 2023 ausgebildet.

Preise für Fleisch

LIMBURG-WEILBURG. Fleischerinnung

Die Fleischerinnung Limburg-Weilburg hat bei ihrer Jahresversammlung im Hotel Schaaf in Staffeln zum Thema Corona und Ukraine herangezogen. Doch es gab weitere wichtige Punkte, die es unter der Leitung von Obermeister Dietmar Lohr zu besprechen gab. Zu den Themen, die die Innung für Fleisch und Fleischwaren angeht, sind die Preise für Fleisch und Fleischwaren ein wichtiges Thema. Die Innung für Fleisch und Fleischwaren sieht sich in der Zukunft mit einer Preiserhöhung von 10 bis 15 Prozent konfrontiert, was die Innung für Fleisch und Fleischwaren sieht.

Wir gratulieren

Innung	Firma	Name	Jahre	Datum
Bau	Schäfer Bau GmbH & Co. KG	Mario Schäfer	50	15.01.2023
Zimmerer	Jürgen Heinkel	Manfred Lein	60	07.10.2022
Zimmerer	Sägewerk Zimmerergeschäft u. Holzhandlung Franz Schötz Inh. Frank Schötz	Frank Schötz	65	24.12.2022
Dachdecker	Bendel Bedachungs GmbH	Wolfgang Bendel	75	25.09.2022
Dachdecker	Jürgen Heinkel Heinkel Bedachung - Zimmerei - Gerüstbau	Manfred Lein	60	07.10.2022
Friseur	Silke Aversano Meisterin im Friseurhandwerk	Silke Aversano	65	03.10.2022
Schreiner	Peter Michael Scheu	Peter Michael Scheu	75	30.10.2022
Schreiner	Jörg Spieler Schreinerei Reuhl	Jörg Spieler	50	11.12.2022
Schreiner	Jürgen Thomayer Meister im Tischlerhandwerk	Jürgen Thomayer	60	08.01.2023
Schreiner	Klaus Tilch Meister im Tischlerhandwerk	Klaus Tilch	65	12.11.2022
Schreiner	WM-Treppenbau GmbH Tischlerbetrieb	Volker Müller	65	03.10.2022
Maler, Lackierer-, Raumausst.	Susanne Karolina Christ	Susanne Karolina Christ	60	30.11.2022
Maler, Lackierer-, Raumausst.	Rüdiger Freund Meister im Maler- und Lackierer-Handwerk	Rüdiger Freund	70	28.08.2022
Maler, Lackierer-, Raumausst.	Andreas Göbel Maler- und Lackierermeister	Andreas Göbel	60	08.09.2022
Maler, Lackierer-, Raumausst.	HABIG Bausanierung GmbH	Marcus Igel	50	29.12.2022
Metall	Josef Jeuck GmbH	Marion Jeuck	60	12.09.2022
Metall	Rosstäuscher GmbH	Heinz Roßtäuscher	80	30.12.2022
Metall	Wolfram Uhe GmbH	Lotz Michael	60	31.08.2022
SHK	Karsten Kurz GmbH Heizung-Lüftung-Sanitär	Karsten Kurz	50	07.09.2022
SHK	Günter Röser GmbH	Günter Röser	65	15.01.2023
SHK	Schenk Heizungsbau GmbH	Hildegard Schenk	70	25.11.2022
SHK	Simon & Schick GmbH & Co. KG	Michael Gregor Simon	50	10.11.2022
SHK	Dieter Schmidt Meister im Installateur und Heizungsbauer-Handwerk	Dieter Schmidt	65	05.11.2022
SHK	Sascha Schmidt Meister im Installateur und Heizungsbauer-Handwerk	Sascha Schmidt	50	23.11.2022
Elektro	Elektro A. Müller GmbH	Andreas Ralf Müller	60	09.01.2023
KFZ	Autohaus Bilia GmbH & Co. KG	Werner Hofmann	60	03.01.2023
KFZ	MAN Truck & Bus Deutschland GmbH	Stefan Hof	50	08.09.2022
KFZ	Horst Reichwein Meister im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk	Horst Reichwein	65	22.11.2022
KFZ	Land-u. Gartentechnik Schäfer GmbH	Anja Schäfer	50	30.08.2022
KFZ	Frank Weichel Meister im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk	Frank Weichel	60	28.09.2022
Rollo	Wiesbadener Rolladenbau Otto Georg KG	Hannelore Rosswurm	75	04.10.2022
Rollo	Peter Kirsch Ehrenobermeister Rollladen- und Jalousiebauermeister	Peter Kirsch	80	15.01.2023
Rollo	Ruhland und Eberhardt GmbH Rolladen-+ Metallbauerbetrieb	Gerd Nikolas	70	07.11.2022
Rollo	Friedrich Stier GmbH & Co.KG Inh.: Frank Ullrich	Joachim Ullrich	85	23.10.2022



20 x kurzfristig verfügbar¹

Der Audi e-tron² ab € 699,- netto



Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden³:
z. B. Audi e-tron S line 50 quattro*

* Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 23,8 (WLTP); CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0; CO₂-Effizienzklasse: A+++.

Gletscherweiß Metallic, Matrix LED-Scheinwerfer und LED-Heckleuchten, Sitzheizung vorn, adaptive air suspension sport, e-tron Ladesystem kompakt, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, 2-Zonen-Komfortklimaautomatik, Audi virtual cockpit plus, Anhängervorrichtung, Sportlederlenkrad mit Multifunktion, Schaltwippen und Lenkradheizung u. v. m.

Leistung:
Vertragslaufzeit:
Jährliche Fahrleistung:
Leasing-Sonderzahlung:

230 kW
48 Monate
10.000 km
€ 5.000,-

Monatliche Leasingrate

€ 699,-

Ein Angebot der Audi Leasing für Businesskunden², Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

¹ Liefertermin ab Oktober. Nur gültig für Fremdfabrikatsfahrer.

² Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 24,3–21,4 kWh/100 km (NEFZ), 26,2–21,7 kWh/100 km (WLTP); CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 0. Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeug.

³ Zum Zeitpunkt der Leasingbestellung muss der Kunde der berechtigten Zielgruppe angehören und unter der genannten Tätigkeit aktiv sein. Zur berechtigten Zielgruppe zählen: gewerbetreibende Einzelkunden inkl. Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 84 HGB bzw. § 93 HGB, selbstständige Freiberufler/Land- und Forstwirte, eingetragene Vereine/Genossenschaften/Verbände/Stiftungen (ohne deren Mitglieder und Organe). Wenn und soweit der Kunde sein(e) Fahrzeug(e) über einen gültigen Konzern-Großkundenvertrag bestellt, ist er im Rahmen des Angebots für Audi Businesskunden nicht förderberechtigt.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

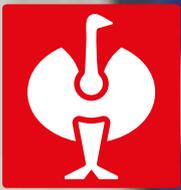
Audi Zentrum Limburg-Diez

Auto Bach GmbH, Limburger Straße 154-156, 65582 Diez, Tel.: 0 64 32 / 91 91-0,
info-audi@autobach.de, www.audi-zentrum-diez.audi

Auto Bach GmbH

Hermannsteiner Straße 40-44, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 93 73-53,
audi-wetzlar@autobach.de, www.bach-wetzlar.audi

20 x verfügbar – der Audi e-tron S line 50 quattro*



STRAUSS

dbl  itex gaebler
Miettextilien



Strauss Workwear jetzt mieten.

Ab sofort erhalten Sie ausgewählte Strauss Kollektionen im komfortablen DBL Mietservice. Ausstatten, holen, waschen, reparieren, bringen – alles inklusive. Fragen Sie gleich Ihr individuelles Angebot an: [dbl.de/strauss-mieten](https://www.dbl.de/strauss-mieten)



ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl.de/strauss-mieten

